



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerdokumentation

KANTONSBLATT



SCHAFFHAUSEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische Steuer-
verwaltung ESTV
Steuerdokumentation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte.....	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	11
Steuerberechnung.....	13
Kalte Progression	14
Vermögenssteuer	14
Gegenstand der Vermögenssteuer	14
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung.....	16
Jährliches Vielfaches	16
Personalsteuer.....	17
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Steuerpflicht.....	18
Gewinnsteuer	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung.....	21
Kapitalsteuer.....	21
Steuerberechnung.....	22
Minimalsteuer	22
Mindeststeuer	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	23
Jährliches Vielfaches	23
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	24
Steuerberechnung.....	24
Jährliches Vielfaches	25
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	26
Steuern der natürlichen und der juristischen Personen in den Gemeinden	26
Steuern der natürlichen und der juristischen Personen in den Kirchgemeinden.....	26
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	27

Gesetzliche Grundlagen

- [641.100 Gesetz über die direkten Steuern vom 20. März 2000](#) (StG)*
- [641.111 Verordnung über die direkten Steuern vom 26. Januar 2001](#) (StV)*
- [641.120 Dekret über die Festsetzung des Eigenmietwertes vom 18. Dezember 1998](#) (DEMW)*
- Weitere steuerrechtliche Erlasse sind im [Schaffhauser Rechtsbuch \(SHR\)](#) publiziert.

* Die hier verwendeten Abkürzungen sind von uns speziell für dieses Kantonsblatt bestimmt worden.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 2 lit. a StG:

Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz:

- a) eine Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuer von den natürlichen Personen;

Steuerpflicht

(Art. 4 – 16 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuererleichterungen für Personenunternehmen

Art. 16 Abs. 2 und 3 StG:

² Für Personenunternehmen, die neu eröffnet werden, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren, sofern:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist,
- b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden,
- c) ein klares Konzept zugrunde liegt, und
- d) die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist.

Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

³ Die Steuererleichterung ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu gewähren, in welcher sich die Personenunternehmung zu bestimmten umschriebenen Leistungen verpflichtet. Werden die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend und die Steuern werden nachgefordert.

Einkommenssteuer

(Art. 17 – 41 und 192a StG; §§ 10 – 30 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 17 – 25 StG; §§ 10 – 16 StV; DEMW)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 19 Abs. 5 StG:

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 65a sinngemäss anwendbar.

Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Art. 20a StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

Art. 22 Abs. 1a StG:

^{1a} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Eigenmietwert

Art. 23 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 und 3 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

² Der Eigenmietwert der am Wohnsitz selbstbewohnten Liegenschaft ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse an vergleichbarer Wohnlage, der tatsächlichen Nutzung sowie der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums so festzusetzen, dass er unter Vorbehalt des Bundesrechts höchstens 70 % der Marktmiete beträgt. Der Kantonsrat regelt in einem Dekret die Grundsätze über das Verfahren und die Festlegung des Eigenmietwertes.

³ Der Mietwert von Liegenschaften, die steuerpflichtige Personen an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnen, wird auf Antrag angemessen herabgesetzt, wenn er in einem offensichtlichen Missverhältnis zu ihren Einkünften und ihrem Vermögen steht; der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 1 DEMW:

Der für die Besteuerung massgebende Mietwert von selbstgenutztem Wohneigentum beträgt höchstens 70 Prozent der Marktmiete. Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.

§ 2 DEMW:

Als Marktmiete gilt jener Betrag, der bei der Miete eines gleichartigen Objektes an vergleichbarer Wohnlage zu bezahlen wäre.

§ 15 Abs. 1 und 3 StV:

¹ Eine Reduktion des Eigenmietwertes infolge Mindernutzung wird gewährt nach dem Wegzug oder Tod von Familienangehörigen, die lange Zeit im Eigenheim des Pflichtigen gewohnt haben, oder bei Gebrechlichkeit, welche die Nutzung bestimmter Wohnräume verhindert, wenn diese Räume unvermietbar sind.

³ Bei einem steuerpflichtigen Vermögen bis 500'000 Franken darf der Eigenmietwert im Sinne von Art. 23 Abs. 2 StG höchstens einen Drittel der Bareinkünfte betragen.

[Dienstanleitungen zum Schaffhauser Steuergesetz, 7 Einkünfte / Aufwendungen Grundeigentum](#) siehe «Reduktion des Eigenmietwertes in Härtefällen»

Einkünfte Renten / Pensionen / Versicherungen

Art. 24 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolicen.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 % steuerbar.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 26 StG; § 17 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Feuerwehrsold

Art. 26 lit. m StG:

Steuerfrei sind

- m) der Sold der Milizfeuerwehroleute bis zum Betrag von jährlich 7'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeine Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen

Art. 26 lit. l und n – p StG:

Steuerfrei sind

- l) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 \(BGS\)](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 lit. d und e BGS](#) diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1'000 Franken nicht überschritten wird;
- o) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;
- p) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 27 – 35 StG; §§ 18 – 28a StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 28 – 35 StG; §§ 18 – 28a StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 28 – 34 StG; §§ 18 – 22 StV)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen 
[COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer 2020 / 2021 / 2022](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung 

Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt 

Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Art. 28 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a) die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 6'000 Franken für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 lit. a–c werden durch den Regierungsrat Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 lit. a und c steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 18 Abs. 1 StV:

¹ Vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachstehenden Bestimmungen werden die Berufskosten nach der im Bemessungsjahr gültigen [Verordnung des Bundes über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) festgesetzt. Die dort im Anhang festgesetzten Pauschalabzüge sind in der Wegleitung zur Steuererklärung abzudrucken.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

- a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Autobus, Bahn, Tram usw.) die tatsächlichen Auslagen für das Monats- oder Jahresabonnement. Gewährt werden die Kosten für das günstigste Abonnement für die Strecke, welche die kürzeste Gesamtwegzeit ergibt, in der durch den Steuerpflichtigen gewählten Klasse;
- b) bei ständiger Benützung des Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Kleinmotorrades bis 50 cm³ (Kontrollschild mit gelbem Grund) im Jahr pauschal 700 Franken;
- c) für Motorräder über 50 cm³ bis 40 Rappen pro Fahrkilometer;
- d) für Autos 70 Rappen je Fahrkilometer.

[Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz, 8 Abzüge Berufsauslagen](#) siehe «Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte»

Pauschaler Abzug der erforderlichen Kosten zur Ausübung des Berufes

Art. 28 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten; Art. 35 Abs. 1 lit. p bleibt vorbehalten;

§ 18 Abs. 1 StV:

¹ Vorbehältlich abweichender Regelungen in den nachstehenden Bestimmungen werden die Berufskosten nach der im Bemessungsjahr gültigen [Verordnung des Bundes über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer](#) festgesetzt. Die dort im Anhang festgesetzten Pauschalabzüge sind in der Wegleitung zur Steuererklärung abzudrucken.

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Allgemeine Berufsauslagen wie Aufwendungen für Berufswerkzeuge, Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften usw. werden mit einem Pauschalabzug von 3% des Nettolohnes, mindestens CHF 2'000.– und höchstens CHF 4'000.– abgegolten.

Anstelle der Pauschale können die notwendigen tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen werden. Diese sind in einer separaten Aufstellung aufzulisten. Ein Abzug der effektiven Kosten kann nicht zusätzlich zum Pauschalabzug beansprucht werden.

Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit

Auszug aus der [Wegleitung zur Steuererklärung 2023](#):

Sämtliche Auslagen bei Nebenerwerbstätigkeit in unselbständiger Stellung (einschliesslich der Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung usw.) werden mit einem Pauschalabzug von 20% des Nettolohnes, mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2'400.– abgegolten.

Belaufen sich die Einkünfte auf weniger als CHF 800.– so kann ein Abzug nur diesem Betrag entsprechend geltend gemacht werden.

Sofortabschreibungen

Art. 30 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

§ 20 StV:

¹ Für Sofortabschreibungen legt die Kantonale Steuerverwaltung die Voraussetzungen sowie die erforderlichen Ausgleichszuschläge fest.

² In der Regel werden die Abschreibungen anhand des Merkblattes des Bundes für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe anerkannt.

[Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz, 3 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit](#) siehe «Sofortabschreibung (Einmalerledigungsverfahren)»

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge**Art. 31 Abs. 1 lit. d StG:**

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 % des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit* **Art. 31a StG:**

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 66a sinngemäss anwendbar.

* In Kraft ab 1. Januar 2025.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**Art. 32 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Sofern die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist bis zum Ende der fünften folgenden Steuerperiode zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftskosten **Art. 34 Abs. 2 – 4 StG:**

² Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abzugsfähig sind. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind auch die Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau.

^{2a} Investitionskosten nach Abs. 2 Satz 2 und Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau nach Abs. 2 Satz 3 sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Gleichermassen abzugsfähig sind die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen haben, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Die Steuerpflichtigen können für Grundstücke des Privatvermögens anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Regierungsrat regelt diesen Pauschalabzug.

§ 22 StV:

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 kann die steuerpflichtige Person für jede Liegenschaft anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen; dieser beträgt:

- a) 15 % des Bruttomietwertes bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes bis zu 10 Jahren am Ende der Steuerperiode;
- b) 25 % des Bruttomietwertes bzw. -mietwertes bei einem Alter des Gebäudes von über 10 Jahren am Ende der Steuerperiode.

² Bei Liegenschaften, welche geschäftlich genutzt werden oder deren Bruttomietsertrag 90'000 Franken übersteigt, können nur die tatsächlichen Kosten abgezogen werden.

[Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz, 7 Einkünfte / Aufwendungen Grundeigentum](#) siehe «Liegenschaftsaufwendungen (Privatliegenschaft)»

Allgemeine Abzüge

(Art. 35 StG; §§ 23 – 28a StV)

Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien

Art. 35 Abs. 1 lit. g StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
- 7'500 Fr. für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
 - 3'750 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;
- Diese Abzüge erhöhen sich:
- um die Hälfte für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den lit. d und e;
 - um 1'000 Fr. für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

§ 26 StV:

Übernimmt der Arbeitgeber die vollumfängliche Beitragsleistung für die Vorsorge des Arbeitnehmers, so kann dieser seine übrigen Versicherungsbeiträge nur gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. g ohne Erhöhung geltend machen.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partner

Art. 35 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- h) sofern Verheiratete in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern erwerbstätig sind, bis zu 800 Fr. vom geringeren der beiden Erwerbseinkommen; der gleiche Abzug ist zulässig bei wesentlicher Mitarbeit des einen im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des Ehegatten oder der Ehegattin. Beide Abzüge können nicht gleichzeitig gemacht werden;

Krankheits- und Unfallkosten

Art. 35 Abs. 1 lit. i StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten Einkünfte übersteigt;

Gemeinnützige Zuwendungen

Art. 35 Abs. 1 lit. l StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- l) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 % der um die Aufwendungen gemäss Art. 28–34, Art. 35 Abs. 1 lit. a–h, k, m, n, o und p) verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen;

§ 28 StV:

Nicht als Zuwendungen gelten Mitgliederbeiträge und mitgliederbeitragsähnliche Leistungen.

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 35 Abs. 1 lit. m StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 15'000 Franken an politische Parteien, die:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Parteien eingetragen sind,
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht haben;

Drittbetreuungskosten für Kinder

Art. 35 Abs. 1 lit. n StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Einsatzkosten von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen

Art. 35 Abs. 1 lit. o StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- o) als Einsatzkosten:
 - von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. l, n, o und p steuerfrei sind, 5 Prozent, jedoch höchstens 5'000 Franken;
 - von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, welche nicht nach Art. 26 lit. o steuerfrei sind, die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25'000 Franken;

Kosten für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Art. 35 Abs. 1 lit. p StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 28a StV:

Ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten können Steuerpflichtige, die in der gleichen Steuerperiode Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, einen Pauschalabzug von 500 Franken geltend machen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 37 StG; § 29 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Sozialabzüge**

(Art. 37 StG; § 29 StV)

Kinderabzug **Art. 37 Abs. 1 lit. a und b StG:**¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- a) 3'000 Fr. für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kann;
- b) 8'400 Fr. für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

Unterstützungsabzug **Art. 37 Abs. 1 lit. c StG:**¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- c) 1'300 Fr. für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner oder die Ehepartnerin und für Kinder, für die ein Abzug nach lit. b gewährt wird;

§ 29 StV:

Als Personen im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c StG gelten solche, welche altershalber oder zufolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht oder nicht voll arbeitsfähig sind und die nicht über ausreichendes Einkommen und Vermögen verfügen, um selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen zu können.

Entlastungsabzug **Art. 37 Abs. 1 lit. d Ziff. 1 StG:**¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- d) als Entlastungsabzug
 1. für Personen, die eine AHV-Rente beziehen oder die altershalber zum Bezug einer AHV-Rente berechtigt wären, zum Bezug einer IV-Rente Berechtigte sowie vorzeitig pensionierte Steuerpflichtige
 - 14'100 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtig mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
 - 7'050 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 300 Fr. weniger;

Art. 240 Abs. 2 StG:² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.**Entlastungsabzug für alle übrigen Steuerpflichtigen** **Art. 37 Abs. 1 lit. d Ziff. 2 StG:**¹ Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

- d) als Entlastungsabzug
 2. für die übrigen Steuerpflichtigen
 - 7'050 Fr. für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen bis 25'200 Fr.
 - 3'525 Fr. für Alleinstehende mit einem Reineinkommen bis 16'800 Fr.Für je 800 Fr. Reineinkommen mehr beträgt der Abzug 150 Fr. weniger;

Art. 240 Abs. 2 StG:² Art. 37 Abs. 1 lit. d in der Fassung vom 8. November 2021 kommt für die Steuerperioden 2022 bis 2029 zur Anwendung; ab der Steuerperiode 2030 gilt wieder die Fassung vom 16. März 2009.



Steuerberechnung

(Art. 38 – 40 und 192a StG; § 30 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuertarif

(Art. 38 StG)

Art. 38 Abs. 1 StG:

¹ Die Einkommenssteuer beträgt:

0 Prozent für die ersten 6'300 Fr.

1 Prozent für die weiteren 300 Fr.

2 Prozent für die weiteren 1'700 Fr.

3 Prozent für die weiteren 2'100 Fr.

4 Prozent für die weiteren 2'300 Fr.

5 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.

6 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.

7 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.

8 Prozent für die weiteren 7'900 Fr.

9 Prozent für die weiteren 12'600 Fr.

10 Prozent für die weiteren 12'600 Fr.

11 Prozent für die weiteren 71'500 Fr.

12 Prozent für die weiteren 69'100 Fr.

Für Einkommen über 210'100 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 9,9 Prozent.

[Tarife ab 01.01.2010](#)

Steuergutschrift für Familien mit Kindern

Art. 192a StG:

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Kanton erhalten für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, eine Steuergutschrift von 320 Fr.

Reduzierter Steuersatz

Art. 38 Abs. 2 StG:

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, ist für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens das steuerbare Gesamteinkommen durch den Divisor 1,9 zu teilen.

Sonderfälle

(Art. 39 – 40 StG; § 30 StV)

Liquidationsgewinne

Art. 39a StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten beiden Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Art. 35 Abs. 1 lit. d nachweist, zu einen Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten Reserven anwendbaren Satzes ist ein Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Falle eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbberechtigten und die Vermächtnisnehmer und Vermächtnisnehmerinnen, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Kapitalleistungen aus Vorsorge

Art. 40 StG:

¹ Kapitalabfindungen aus einer mit dem Arbeitsverhältnis verbundenen Vorsorgeeinrichtung sowie Kapitalleistungen aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge, gleichartige Kapitalabfindungen des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin sowie einmalige Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Die Steuer wird zu einem Fünftel des Tarifs nach Art. 38 berechnet.

³ Die Sozialabzüge nach Art. 37 werden nicht gewährt.

§ 30 StV:

¹ Sämtliche unter Art. 40 fallende Kapitalleistungen, die den Steuerpflichtigen in derselben Steuerperiode zufließen, sind zu addieren. Aufgrund der Familienbesteuerung werden auch die Kapitalleistungen beider Ehegatten zusammengezählt.

² Als einmalige Kapitalzahlung bei Tod oder bleibender körperlicher Nachteile gelten auch der sogenannte Besoldungsnachgenuss sowie der Rentennachgenuss.

³ In den Fällen, in denen der Besoldungs- bzw. Rentennachgenuss eine Dauerrente miteinschliesst, ist nur der überschüssende Teil als einmalige Zahlung im Sinne von Art. 40 Abs. 1 StG anzusehen.

Kalte Progression

(Art. 41 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Art. 41 StG:

¹ Verändert sich nach dem 31. Dezember 2000 oder nach einer Anpassung an den Index der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um mindestens 7 %, so kann der Kantonsrat die kalte Progression unter Berücksichtigung der Wirtschaftslage und der Finanzlage des Kantons und der Gemeinden auf die übernächste Veranlagung hin ausgleichen, indem er unter Beibehaltung der Belastungsverhältnisse den Einkommenssteuertarif gemäss Art. 38 Abs. 1 sowie die steuerfreien Beträge gemäss Art. 37 verhältnismässig ändert.

² Die Frankenbeträge der Einkommensgrenzen beim Tarif und bei den steuerfreien Beträgen sind auf 100 Fr. auf- oder abzurunden.

³ Massgebend für die Berechnung ist der Landesindex der Konsumentenpreise jeweils vom September, verglichen mit dem Indexstand, welcher der letzten Tarifanpassung zugrunde lag.

⁴ Der Kantonsrat behandelt und verabschiedet die Gesetzesvorlage bis Ende März der nächsten Steuerperiode.

Vermögenssteuer

(Art. 42 – 49 StG; §§ 31 – 33 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 42 StG)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Vermögen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit 

Art. 42 Abs. 4 StG:

⁴ Vermögen, das auf Rechte nach Art. 19 Abs. 5 entfällt, ist im Umfang von 10 Prozent steuerbar.

Bewertung des Vermögens

(Art. 43 – 45 StG; § 31 StV)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Lebens- und Rentenversicherungen

Art. 44 Abs. 1 lit. e StG:

¹ Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

- e) Kapital- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufwert.

Steuerwert der Viehhabe 

Art. 44 Abs. 1 lit. g StG:

¹ Bei beweglichem Vermögen gilt insbesondere:

- g) Als Steuerwert der Viehhabe gilt deren Buchwert und, wo ein solcher fehlt, deren Verkehrswert.

Unbewegliches Vermögen

Art. 45 StG:

¹ Der Steuerwert von Grundstücken wird unter billiger Berücksichtigung des Verkehrs- und des Ertragswertes berechnet. Als Verkehrswert gilt der mittlere Preis, welcher im freien Liegenschaftenmarkt unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage erzielt werden könnte. Der Regierungsrat erlässt für die Bewertung von Grundstücken die näheren Bestimmungen. Grundstücke im Sinne dieses Artikels sind die Liegenschaften sowie die im Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte (Art. 655 ZGB). Zu den Grundstücken gehören auch die mit ihnen fest verbundenen Sachen und Nutzungsrechte.

² Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke werden zum Ertragswert bewertet.

³ Eine landwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht unterliegt und tatsächlich überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.

⁴ Eine forstwirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn das Grundstück dem Geltungsbereich der Forstpolizeigesetzgebung des Bundes und des Kantons unterliegt und tatsächlich überwiegend forstwirtschaftlich genutzt wird.

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 47 und 48 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Sozialabzüge abgezogen.



Steuerberechnung

(Art. 48 und 49 StG)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 48 StG)

Sozialabzug für in ungetrennter Ehe/Partnerschaft lebende Steuerpflichtige

Art. 48 Abs. 1 lit. a StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:

- a) 100'000 Fr. für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;

Sozialabzug für übrige Steuerpflichtige

Art. 48 Abs. 1 lit. b StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:

- b) 50'000 Fr. für die übrigen Steuerpflichtigen;

Abzug für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird

Art. 48 Abs. 1 lit. c StG:

¹ Vom Reinvermögen werden für die Berechnung des steuerpflichtigen Vermögens abgezogen:

- c) 30'000 Fr. zusätzlich für jedes nicht selbständig besteuerte Kind, für das ein Kinderabzug gewährt wird.

Steuertarif

(Art. 49 StG)

Art. 49 StG:

¹ Das steuerpflichtige Vermögen wird für die Steuerberechnung auf den nächsten durch 1'000 Fr. teilbaren Betrag abgerundet.

² Die jährliche einfache Kantonssteuer (100 %) vom Vermögen beträgt:

0,9 %	für die ersten	350'000 Fr.
1,9 %	für die weiteren	400'000 Fr.
2,95 %	für die weiteren	1'000'000 Fr.

³ Für Vermögen über 1'750'000 Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 2,3. %.

[Tarife ab 01.01.2022](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 – 3 und 5 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Kantonssteuer zu 100 %.

² Für die Berechnung der geschuldeten Kantonssteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.

⁵ Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen.

Art. 240 Abs. 1 StG:

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.

[Steuerfüsse](#)

Personalsteuer

(Art. 50 StG; § 34 StV)

Personalsteuer 

Art. 50 StG:

¹ Alle im Kanton wohnhaften volljährigen steuerpflichtigen Personen haben an Kanton und Gemeinde jährlich eine vom Steuerfuss unabhängige Personalsteuer von je 30 Fr. zu entrichten.

² In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige schulden nur eine Personalsteuer.

³ Die Personalsteuer ist auch dann für das ganze Jahr zu bezahlen, wenn die Volljährigkeit (29) erst im Laufe des Steuerjahres eintritt.

§ 34 StV:

¹ Die Personalsteuer ist auch zu entrichten, wenn kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

² Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, sind beide personalsteuerpflichtig.

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 2 lit. b StG:

Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz:

- b) eine Gewinn- und eine Kapitalsteuer oder an deren Stelle eine Minimal- oder Mindeststeuer von den juristischen Personen;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Steuerpflicht

(Art. 55 – 63 StG; §§ 38 – 42 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 62 Abs. 1 lit. h StG:

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- h) im Kanton vertretene politische Parteien;

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen



Art. 63 StG:

¹ Für Unternehmen von juristischen Personen, die neu eröffnet werden, kann der Regierungsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde höchstens für das Eröffnungsjahr und die neun folgenden Jahre angemessene Steuererleichterungen gewähren, sofern:

- a) das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Kanton ist,
- b) dadurch bestehende Arbeitsplätze erhalten oder neue geschaffen werden,
- c) ein klares Konzept zugrunde liegt, und
- d) die Unternehmenstätigkeit ganz oder überwiegend auf einen überregionalen Markt ausgerichtet ist.

Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.

² Die Steuererleichterung ist im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu gewähren, in welcher sich das Unternehmen zu bestimmt umschriebenen Leistungen verpflichtet. Werden die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend und die Steuern werden nachgefordert.

Gewinnsteuer

(Art. 64 – 81 und 234 – 238 StG; §§ 43 und 44 StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 65 – 74a und 234 – 238 StG; § 43 StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 65a Abs. 1, 3 und 4 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten im Sinne von Art. 24a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung ist der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Im Übrigen gelten die vom Bundesrat gestützt auf [Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#) erlassenen Bestimmungen.

Art. 234 StG betreffend Art. 65a Abs. 3 StG:

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 65a Abs. 3

³ Die ermässigte Besteuerung der Reingewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt, soweit diese Reingewinne den gesamten für diese Rechte bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge übersteigen. Am Ende des fünften Jahres seit der Einbringung sind der noch nicht verrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die noch nicht verrechneten Abzüge nach Art. 66a zum steuerbaren Gewinn hinzuzurechnen. Die steuerpflichtige Person hat jederzeit das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand und die nach Art. 66a vorgenommenen Abzüge sofort zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

Freiwillige Leistungen

Art. 66 lit. c StG:

Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 % des Reingewinnes an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

Art. 66a Abs. 1 StG:

¹ Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Sinne von Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um 25 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

* In Kraft ab 1. Januar 2025.

Sofortabschreibungen

Art. 69 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

² In der Regel werden die Abschreibungen nach dem tatsächlichen Wert der einzelnen Vermögensteile berechnet oder nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt.

§ 20 StV:

¹ Für Sofortabschreibungen legt die Kantonale Steuerverwaltung die Voraussetzungen sowie die erforderlichen Ausgleichszuschläge fest.

² In der Regel werden die Abschreibungen anhand des Merkblattes des Bundes für Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe anerkannt.

[Dienstanleitung zum Schaffhauser Steuergesetz, 3 Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit](#) siehe «Sofortabschreibung (Einmalerledigungsverfahren)»

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge**Art. 70 Abs. 1 lit. d StG:**

¹ Rückstellungen zu Lasten der Erfolgsrechnung sind zulässig für:

- d) künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge bis zu 10 % des steuerbaren Gewinnes, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**Art. 71 Abs. 1 und 2 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Liegenschaften durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Sofern die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr stattfindet, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist bis zum Ende der fünften folgenden Steuerperiode zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden und zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken **Art. 73a StG:**

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Entlastungsbegrenzung **Art. 74a StG:**

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 darf nicht höher sein als 70* Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
2. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

Art. 234 StG betreffend Art. 74a StG:

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 31a und 66a passt der Regierungsrat die nachfolgenden Bestimmungen wie folgt an:

Art. 74a:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach Art. 65a Abs. 1 und 2 und Art. 66a darf nicht höher sein als 70* Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 76 und 77 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen; es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

² Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Abs. 1 sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. Zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 66a);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 238 Abs. 4);
3. Ermässigung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten (Art. 65a).

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2024.



Steuerberechnung

(Art. 75 – 81 und 237 StG; § 44 StV)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 75 StG:

¹* Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt:

2,7 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,925 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

² Der Steuersatz kann in besonderen Fällen auf Antrag im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

* Wird angewendet ab Steuerperiode 2025.

Art. 237 StG:*

In den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 3,95 Prozent.

* Wird angewendet von Steuerperiode 2020-2023

Art. 241 StG:*

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom 11. September 2023 beträgt die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften:

3,95 Prozent auf den ersten 5 Mio. Fr. des Reingewinns;

5,30 Prozent auf den weiteren 10 Mio. Fr. des Reingewinns.

Für Reingewinne über 15 Mio. Fr. beträgt der Steuersatz einheitlich 4,85 Prozent.

* Wird angewendet für Steuerperiode 2024.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 81 Abs. 1 StG:

¹ Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt:

0 % für die ersten 20'000 Fr.;

2 % für den Anteil des Reingewinns, der 20'000 Fr. übersteigt.

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz

Art. 81 Abs. 2 StG:

² Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 2 % des Reingewinnes.

Kapitalsteuer

(Art. 82 – 87 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Verdecktes Eigenkapital

Art. 83 StG:

Zum steuerbaren Eigenkapital von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften gehört zusätzlich jener Teil des Fremdkapitals, der von ihren Gesellschaftern oder Genossenschafte rn oder diesen nahestehenden Personen zur Verfügung gestellt worden ist, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt. Das Fremdkapital darf höchstens 85 % des Verkehrswertes der Aktiven ausmachen.



Steuerberechnung

(Art. 84 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften 

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen 

Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz 

Art. 84 StG:

¹ Die Kapitalsteuer beträgt 0,025 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Bei Vereinen, Stiftungen und den übrigen juristischen Personen werden Fr. 100'000 als steuerfreier Betrag in Abzug gebracht.

Minimalsteuer

(Art. 85 und 86 StG)

Minimalsteuer auf im Kanton gelegenen Grundstücken 

Art. 85 StG:

¹ Juristische Personen entrichten anstelle der Gewinn- und Kapitalsteuer eine Minimalsteuer auf den im Kanton gelegenen Grundstücken, wenn diese Steuer die Gewinn- und Kapitalsteuer übersteigt.

² Bemessungsgrundlage ist der Steuerwert der Grundstücke. Der Steuerwert wird nach den für die Vermögenssteuer der natürlichen Personen geltenden Bestimmungen ermittelt.

³ Die Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 1,5 Promille des massgebenden Steuerwertes.

⁴ Ergibt sich aufgrund einer Verkehrswertbilanz, dass das Grundkapital einer minimalsteuerpflichtigen juristischen Person am Ende der Steuerperiode durch Verluste um die Hälfte aufgezehrt ist, so ist statt der Minimalsteuer die ordentliche Steuer für juristische Personen zu erheben.

Art. 86 StG:

Von der Minimalsteuer auf Grundstücken sind ausgenommen:

- neugegründete juristische Personen im Gründungsjahr und in den folgenden drei Steuerjahren, wenn sie nicht aus Umwandlungen hervorgegangen sind;
- Juristische Personen, welche die Voraussetzungen für die Bundeshilfe gemäss Art. 33 des Wohnraumförderungsgesetzes oder Art. 51 und 52 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes erfüllen;
- Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben;
- juristische Personen für Grundstücke, auf denen sie zur Hauptsache ihren Betrieb führen.

Art. 240 Abs. 3 StG:

³ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Minimalsteuer auf Grundstücken gemäss Art. 85 1,4 Promille des massgebenden Steuerwertes.

Mindeststeuer

(Art. 87 StG)

Mindeststeuer 

Art. 87 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Mindeststeuer, soweit ihre Steuerleistung gemäss den vorstehenden Bestimmungen die Höhe dieser Mindeststeuer nicht erreicht

² Die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) beträgt:

- für Kapitalgesellschaften 200 Fr.
- für Genossenschaften 100 Fr.

Art. 240 Abs. 4 StG:

⁴ Für die Steuerperioden 2022 bis 2029 beträgt die Mindeststeuer (einfache Kantonssteuer) gemäss Art. 87 für Kapitalgesellschaften 100 Fr. und für Genossenschaften 50 Fr.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(Art. 235 und 238 StG)

Übergangsbestimmungen gemäss Änderung des Steuergesetzes vom 1. Juli 2019 

Art. 235 StG:

Juristische Personen, die bis zum Inkrafttreten der Änderung vom 1. Juli 2019 nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert wurden, können Verluste, die vor dem Inkrafttreten entstanden sind, nur im Ausmass der bis dahin geltenden Gewinnbesteuerung zur Verrechnung bringen.

Art. 238 StG:

¹ Wurden juristische Personen nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts besteuert, so werden auf Antrag die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert zu einem Satz von 0,8 Prozent besteuert.

² Juristische Personen, die eine Besteuerung nach Abs. 1 beanspruchen wollen, haben die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mit den nötigen Angaben für die Bewertung mit der Steuererklärung für die letzte Steuerperiode gemäss bisherigem Recht zu melden.

³ Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts mittels Verfügung fest.

⁴ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Art. 78 und 79 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Art. 74a und 236 einbezogen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 – 3 und 5 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Kantonssteuer zu 100 %.

² Für die Berechnung der geschuldeten Kantonssteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.

⁵ Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen.

Art. 240 Abs. 1 StG:

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.

[Steuerfüsse](#)

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 110 – 121 StG; §§ 60 – 66 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 2 lit. d StG:

Der Kanton erhebt nach diesem Gesetz:

- d) eine Grundstückgewinnsteuer von den natürlichen und gewissen juristischen Personen.

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Gegenstand

Art. 110 Abs. 1 und 2 lit. a und c StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf den Gewinnen erhoben, die bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Grundstücken des Privatvermögens oder von Anteilen an solchen erzielt werden.

² Der Grundstückgewinnsteuer unterliegen ausserdem:

- a) Gewinne aus Veräusserung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke natürlicher Personen. Für im Liegenschaftsgewinn enthaltene, wiedereingebrachte Abschreibungen gelten die Vorschriften über die Besteuerung von Geschäftsvermögen;
- c) Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken juristischer Personen, die gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. d–g und j dieses Gesetzes von der Steuerpflicht befreit sind.

Steuerobjekt

Art. 115 StG:

Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Erlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.



Steuerberechnung

(Art. 120 StG)

Steuersatz

Art. 120 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer (100 %) beträgt:

- 2 % von den ersten 2'000 Fr.
- 4 % von den weiteren 2'000 Fr.
- 6 % von den weiteren 2'000 Fr.
- 8 % von den weiteren 2'000 Fr.
- 10 % von den weiteren 7'000 Fr.
- 12 % von den weiteren 15'000 Fr.
- 14 % von den weiteren 15'000 Fr.
- 16 % von den weiteren 15'000 Fr.
- 18 % von den weiteren 20'000 Fr.
- 20 % von den weiteren 20'000 Fr.

Für Grundstückgewinne von 100'000 Fr. an beträgt der Steuersatz einheitlich 15 %.

Zuschlag

Art. 120 Abs. 2 StG:

² Die gemäss Abs. 1 berechnete Steuer erhöht sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von weniger als 6 Monaten um 50 %

- 6 - 12 Monate um 45 %
- 1 - 1½ Jahren um 40 %
- 1½ - 2 Jahren um 35 %
- 2 - 2½ Jahren um 30 %

2½ - 3 Jahren um 25 %
3 - 3½ Jahren um 20 %
3½ - 4 Jahren um 15 %
4 - 4½ Jahren um 10 %
4½ - 5 Jahren um 5 %

Ermässigung

Art. 120 Abs. 3 StG:

³ Die gemäss Abs. 1 berechnete Steuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzesdauer von vollen

6 Jahren um 5 %	12 Jahren um 35 %
7 Jahren um 10 %	13 Jahren um 40 %
8 Jahren um 15 %	14 Jahren um 45 %
9 Jahren um 20 %	15 Jahren um 50 %
10 Jahren um 25 %	16 Jahren um 55 %
11 Jahren um 30 %	17 Jahren um 60 %

Enteignung

Art. 120 Abs. 4 StG:

⁴ Für die Grundstückgewinne, die auf formeller oder materieller Enteignung oder freiwilliger Veräusserung wegen offensichtlich drohender Enteignung beruhen, wird in jedem Fall die Steuer gemäss Abs. 1 um 50 % ermässigt, wenn die Berechnung gemäss Besitzesdauer eine höhere Steuer ergäbe. Wenn hingegen der Veräusserer zur Zeit des Erwerbes von der bevorstehenden Enteignung Kenntnis haben konnte, gilt für die Steuerberechnung die tatsächliche Besitzesdauer

Höchstbelastung

Art. 120 Abs. 5 StG:

⁵ Die Höchstbelastung der Grundstückgewinnsteuer für Kanton und Gemeinde zusammen darf 50 % des steuerpflichtigen Gewinnes nicht übersteigen. Wird infolge Überschreitens der Höchstbelastungsgrenze eine Reduktion notwendig, so ist sie im Verhältnis der jeweiligen Steuerfüsse zueinander vorzunehmen.

Freigrenze

Art. 120 Abs. 7 StG:

⁷ Grundstückgewinne unter 5'000 Fr. werden nicht besteuert.

Steuerverwaltung Kanton Schaffhausen – [Grundstückgewinnsteuern](#)

Diverse [Dienstanleitungen Grundstückgewinnsteuer](#)

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1 – 3 und 5 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer von Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Kantonssteuer zu 100 %.

² Für die Berechnung der geschuldeten Kantonssteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Der Kantonsrat bestimmt jährlich mit der Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Kantonssteuer.

⁵ Der Kanton kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen.

Art. 240 Abs. 1 StG:

¹ Für die Steuerperioden 2022 bis 2024 wird der Steuerfuss für natürliche Personen um zwei und für juristische Personen um ein Prozent der einfachen Kantonssteuer gegenüber dem vom Kantonsrat gestützt auf Art. 3 Abs. 3 bestimmten Steuerfuss gesenkt.

[Steuerfüsse](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Steuern der natürlichen und der juristischen Personen in den Gemeinden

(Art. 1, 50, 193 und 198 StG; § 34 StV)

Art. 1 StG:

Der Kanton und die Gemeinden erheben zur Bestreitung der ungedeckten Ausgaben direkte Steuern gemäss den nachfolgenden Bestimmungen, unter Vorbehalt des Bundesrechts und der Staatsverträge.

Art. 193 StG:

Für die Gemeindesteuern finden die Bestimmungen über die Kantonssteuern sinngemäss Anwendung, soweit in den nachstehenden Artikeln nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Art. 198 Abs. 1 — 4 StG:

¹ Die nach den gesetzlichen Steuersätzen berechnete Steuer vom Einkommen, Grundstückgewinn, Vermögen, Gewinn und Kapital sowie die Minimal- und Mindeststeuer ist die einfache Gemeindesteuer zu 100 %.

² Für die Berechnung der geschuldeten Gemeindesteuer wird die einfache Steuer mit dem Steuerfuss multipliziert.

³ Bei der Festsetzung des Voranschlages haben die Gemeinden die Höhe des Steuerfusses in Prozenten der einfachen Gemeindesteuer zu bestimmen.

⁴ Die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Die Differenz zwischen den beiden Steuerfüssen darf nicht mehr als 15 Punkte betragen.

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

[Steuerfüsse](#)

[Personalsteuer](#) 

Art. 50 StG:

¹ Alle im Kanton wohnhaften volljährigen steuerpflichtigen Personen haben an Kanton und Gemeinde jährlich eine vom Steuerfuss unabhängige Personalsteuer von je 30 Fr. zu entrichten.

² In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige schulden nur eine Personalsteuer.

³ Die Personalsteuer ist auch dann für das ganze Jahr zu bezahlen, wenn die Volljährigkeit (29) erst im Laufe des Steuerjahres eintritt.

§ 34 StV:

¹ Die Personalsteuer ist auch zu entrichten, wenn kein Einkommen oder Vermögen vorhanden ist.

² Werden die Ehegatten getrennt veranlagt, sind beide personalsteuerpflichtig.

Steuern der natürlichen und der juristischen Personen in den Kirchgemeinden

(Art. 112 Verfassung des Kantons Schaffhausen)

Art. 112 Abs. 1 und 2 Verfassung SH:

¹ Die anerkannten Kirchen können von ihren Mitgliedern Steuern erheben.

² Die Steuerpflicht richtet sich nach der kantonalen Steuergesetzgebung und Veranlagung.

Die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische sowie die Christkatholische Landeskirche legen die Steuerfüsse in Prozenten der einfachen Gemeindesteuer fest.

[Steuerfüsse](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kanton Schaffhausen
Steuerverwaltung
J.J. Wepferstrasse 6
CH-8200 Schaffhausen

sekretariat.stv@ktsh.ch

+41 52 632 79 50
[SH Steuerverwaltung](#)